

Betrübungsordnung

v. 1938

1
2

1

vom 15. Febr. 1938.

Lehrer

an

Landesbank für Bayern

an

Bestandesausschuss

Gemäss § 26 Ff des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 wird nach Beratung mit dem Vertrauensrat die nachfolgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1. Die Betriebsgemeinschaft schliesst Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder als Arbeitsbeauftragte des gesamten deutschen Volkes zur Förderung des Betriebszwecks und zum Nutzen von Volk und Staat auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zusammen.

Der Betrieb ist ein von der Gemeinschaft anvertrautes Gut, in dem jeder nach besten Kräften seine Pflicht zu erfüllen hat. Soziale Ehre, Gerechtigkeit, Leistung, gegenseitiges Vertrauen und Opferbereitschaft für die deutsche Volksgemeinschaft sind leitende Grundsätze unserer Arbeit. Treulosigkeit und Denunziantentum sind ebenso unmöglich wie Bespitzelung, Verdächtigung und Störung des Arbeitsfriedens. Nur eine reibungslose Zusammenarbeit der gesamten Betriebsgemeinschaft kann den Betrieb leistungsfähig erhalten und

vergrössern.

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sind innerhalb des Betriebes zu erledigen. Nur wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die zuständige Stelle, der deutschen Arbeitsfront anzurufen.

§ 2. Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Die Einstellung erfolgt durch den Führer des Betriebes. Mitglied der Betriebsgemeinschaft kann nur sein, wer der deutschen Arbeitsfront angehört. Juden oder mit Juden verheiratete können nicht in die Gefolgschaft aufgenommen werden. Jeder neue Mitarbeiter erhält bei der Einstellung einen Abdruck der Betriebsordnung, auf die er sich durch seine Unterschrift verpflichtet. Durch Handschlag gelobt er dem Führer des Betriebes Treue, Pünktlichkeit, Pflichterfüllung, Verschwiegenheit, über alle nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Vorfälle innerhalb der Bank und kameradschaftliches Verhalten.

Bei Dienstantritt sind Steuerkarte, Anstelliten- bzw. Invalidenkarte, Arbeitsbuch und D. A. F.-Mitgliedsbuch abzugeben. Jedes Gefolgschaftsmitglied ist zur vorübergehenden Leistung einer anderen als seiner regelmässigen Arbeit verpflichtet.

§ 3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Für die Kündigungsfristen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach 66 H.G.B. bzw. nach dem Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juni 1926 bzw. die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Vereinbarungen massgebend.

Die Kündigungsfrist seitens des Arbeitgebers erhöht sich bei den Angestellten, die länger als 10 Jahre im Betriebe sind auf 1/2 Jahr und bei denen die länger als 15 Jahre im Betriebe sind auf 3/4 Jahr. Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die gesetzlichen Gründe. Als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des Gesetzes mit anschließender Fristloser Entlassung gilt auch ehrloses, gemeinschafts- und betriebsfeindliches Verhalten, wie z.B. Verleumdung, Verletzung der notwendigen Schweigepflicht, böswillige Verhetzung der Arbeitskammeraden, Unterschlagung, Vertrauensbruch und Sabotage.

Ist die Einstellungsfrist für bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit erfolgt, so endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder nach Ausführung der übernommenen Arbeit.

§ 4. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beträgt in der Woche 46 Stunden. Die Arbeitszeit beginnt morgens um 8 Uhr und dauert bis 13 Uhr. Die Frühstückspause beträgt eine Viertelstunde. Bei der Hauptstelle in Lehrte beginnt die Arbeitszeit nachmittags um 14 3/4 Uhr und endet um 18 Uhr. Bei der Geschäftsstelle in Sehnde beginnt sie dagegen um 14 1/4 Uhr und endet um 17 1/2 Uhr. Nachmittags wird keine Pause gehalten. An den Tagen Montag bis Freitag ist bei der Hauptstelle Lehrte die Mittagspause 1 1/4 Stunden und zwar zwischen 13 und 14 1/4 Uhr. Bei der Geschäftsstelle Sehnde beträgt die Mittagspause 1 1/4 Stunde und zwar zwischen 13 und 14 1/4 Uhr. Sonabends dauert die Arbeitszeit von 8 bis 14 1/4 Uhr ohne Mittagspause.

§ 5. Mehrarbeit.

Überarbeit, sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet nicht statt. Nur während des Jahresabschlusses kann in dringenden Fällen ausnahmsweise solche Arbeit gefordert und geleistet werden. Die Mehrarbeit wird nur dann bezahlt, wenn sie vom Betriebsführer verlangt worden ist. Die Bezahlung erfolgt auf Grund des Reichstarifvertrages für das deutsche Bankgewerbe.

§ 6. Entgeltfestsetzung.

Sämtliche Gefolgschaftsmitglieder werden monatlich bezahlt. Die Festsetzung der Gehälter richtet sich nach der Reichstarrordnung, bezw. den getroffenen Vereinbarungen. Bei Neueinstellungen wird das erste Gehalt jedoch frühestens nach 14 tägiger Arbeit im Betriebe fällig.

§ 7. Soziale Einrichtungen.

Wer Not hat, gehe vertrauensvoll zum Betriebsführer, der ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen wird. Gerät ein Gefolgschaftsmitglied unverschuldet in Not, so wird ihm nach Beratung im Vertrauensrat eine Unterstützung gewährt. Im Falle der Krankheit erhalten die Gefolgschaftsmitglieder die Bezüge bis zur Dauer von 8 Wochen.

Bei Verheiratung wird ein Geldgeschenk in Höhe von RM 50,-- gezahlt, und das monatliche Einkommen um RM 20,-- wie es der Reichstarr

für das deutsche Bankgewerbe vorsteht erhöht. Der Betrag von RM 20,-- wird abzgl. der sozialen Lasten, Steuern usw. mit der monatlichen Endabrechnung zur Auszahlung gebracht. Bei Musterung und Einrückung zur militärischen Übung werden die Bezüge bis zu 2 Monaten fortgezahlt.

Bei der Geburt eines lebenden Kindes wird eine einmalige Zuwendung von RM 50,-- gezahlt, ferner erhöht sich das monatliche Einkommen, so lange das Kind noch nicht erwerbstätig ist, um den im Tarif festgesetzten Betrag von monatlich RM 20,--.

Bei einer Betriebszugehörigkeit von 15 und mehr Jahren werden Treuprämien nach Festsetzung durch den Betriebsführer gegeben.

§ 8. Berufsausbildung.

Der Betriebsführer fordert von allen Gefolgschaftsmitgliedern, daß sie sich in ihrem Beruf ständig vervollkommen, um positive Leistungen für die Gemeinschaft erfüllen zu können. Es ist selbstverständliche Ehrenpflicht der Gefolgschaftsmitglieder an Arbeitstagen und Kursen auf Verlangen der Betriebsführung teilzunehmen. Die hierfür aufzuwendenden Teilnehmergebühren werden vom Betriebe getragen.

§ 9. Urlaub.

Jugendliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten nach einer Wartezeit von 3 Monaten, die gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Betriebsführer und dem Vertrauensrat gekürzt werden kann, folgenden Urlaub: im 15. und 16. Lebensjahre = 18 Tage

Ein Exemplar der 440 Stunden Betriebs-
rechnung habe ich heute erhalten.

Lehrk., den 9/4. 1938.

G. Weber

Hilber

St. v. Dück

Waisambauer

J. Hornsberg

Ueber

Reese

Lugand.

H. H. Bockmann

Hedwig Ulrichalleh

Ammy Hundtbeck

~~Pfaff~~ Schmidt